

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

07.04.2021

STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes (LABfG; Gesetzentwurf Stand 17.03.2021)

Die Clearingstelle Mittelstand wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW gebeten, den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen. Im Jahr 2019 wurde bereits schon einmal ein Clearingverfahren zum Landesabfallgesetz durchgeführt. Dort ging es im Wesentlichen um die Anpassung des NRW-Landesrechts an die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Blick auf die sog. Abfallrahmenrichtlinie, wobei der Gesetzentwurf sich auf eine 1:1-Umsetzung und die notwendige Konkretisierung von Bundes- und Europarecht beschränkt hat. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft hat seinerzeit sowohl die im Gesetzentwurf formulierte Zielsetzung als auch die gewählte Art und Weise der Umsetzung unterstützt. Auf unsere entsprechende Stellungnahme vom 28.02.2019 nehmen wir insoweit ausdrücklich Bezug.

Wesentlichste Änderung beim nun vorliegenden Gesetzentwurf ist die Einführung einer Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse bei der öffentlichen Beschaffung. Hierzu soll mit entsprechenden Änderungen an § 2 „*das öffentliche Beschaffungsrecht angelehnt an § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes fortentwickelt und eine Bevorzugungspflicht von Rezyclaten eingeführt*“ werden (vgl. Gesetzentwurf, Begründung zu Nr. 4 (§ 2), S. 58). Daneben sind einige kleinere, vor allem redaktionelle Änderungen geplant.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind folgende Details anzumerken:

1.) §1 Abs. 1 Nr. 3 Ziele des Gesetzes, § 2 Pflichten der öffentlichen Hand – hier Aufnahme einer Bevorzugungspflicht

a) Die Aufnahme einer Bevorzugungspflicht wird von uns begrüßt, da die geplante Ergänzung in Wortlaut und Inhalt weitgehend deckungsgleich zu § 45 Abs. 2 S. 1

KrWG ausgestaltet werden soll. In materieller Hinsicht betont die geplante Regelung die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und eröffnet zusätzliche Marktchancen für abfallwirtschaftlich sinnvolle Produkte und Dienstleistungen. Aus unserer Sicht sollte die Bevorzugungspflicht ergänzt werden. Ziel sollte sein, dass dies nicht nur für Recyclingbaustoffe gilt, also Sekundärrohstoffe, die als Erzeugnis das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, sondern generell alle Sekundärrohstoffe vorzugswürdig berücksichtigt werden. Hierdurch ließen sich die im LAbfG genannten Zielsetzungen einer Circular Economy noch besser erreichen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene konkretisierende Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft weitestgehend fehlen.

Dadurch können auch gütegesicherte Nebenprodukte in den Genuss der Bevorzugung kommen. Dies entspräche auch § 45 KrWG, der seit der Novellierung 2020 eine konditionierte Bevorzugungspflicht bei der Auftragsvergabe des Bundes und damit eine Bevorzugung aller ökologisch vorteilhaften und die Kreislaufwirtschaft besonders fördernden Erzeugnisse vorsieht. Ebenfalls sollte der Begriff der Sekundärrohstoffe Eingang in den Gesetzentwurf finden, um möglichst breite Anwendungen zu ermöglichen.

Dabei beziehen sich die Verpflichtungen der öffentlichen Hand nach § 45 KrWG lediglich auf den vorbereitenden Prozess der Konzeption und Strukturierung eines Vergabeverfahrens und sind somit dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert. Um im weiteren Verfahrensverlauf gleichwohl die rahmensetzenden Vorgaben des Vergaberechts zu berücksichtigen, ist es aus unserer Sicht notwendig, eine § 45 Abs. 2 S. 3 KrWG entsprechende Formulierung in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies entspräche auch dem Gedanken einer grundsätzlichen 1:1-Umsetzung von Bundes- und Landesrecht.

Als entsprechende diesbezügliche Anpassungen schlagen wir folgende Formulierung vor:

- § 1 Abs. 1
„Ziele des Gesetzes sind:
3. ... Abbruchabfälle, **sowie Sekundärrohstoffe**, durch ... „
- § 2 Abs. 1
„2. ... Einsatz von **Sekundärrohstoffen und/oder** Recyclaten...“
- § 2 Abs. 1, neuer S. 3:
„**Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.**“
- § 2 Abs. 4
„1. ... gütegesicherte **Sekundärbaustoffe** gleichberechtigt...
2. ... **vorrangig Sekundärbaustoffe**, insbesondere ...“

b) Ggf. ließen sich zudem durch eine geänderte behördliche Zuordnung die Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen weiter vorantreiben und die Potentiale der Kreislaufwirtschaft umfassender nutzen. U.a. im Rahmen des sog. European Green Deal geht das Begriffsverständnis „Kreislaufwirtschaft“ (Circular Economy) weit über die reine Abfallwirtschaft hinaus, da hiermit insbesondere auch die Produktverantwortung sowie deren Ausweitung in den Fokus gerückt wird. Von Bedeutung ist hier insbesondere auch der Aspekt der Produktpolitik. Daher wird ange-regt, diese übergreifende Aufgabe im Wirtschaftsministerium zu bündeln und die Kreislaufwirtschaft dort zu verankern, um die lineare Wirtschaft koordiniert zu einer Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Dies sollte ggf. auch im LAbfG NRW Berücksichtigung finden.

2.) § 6 Abfallwirtschaftskonzepte

In redaktioneller Hinsicht soll im Entwurfstext der Begriff „Gewerbeabfälle“ durch „gewerbliche Siedlungsabfälle“ ersetzt werden (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 7 LAbfG-E). Mit Blick auf die Begriffsbestimmung in der GewAbfV bedeutet dies aus unserer Sicht, dass Bau- und Abbruchabfälle hiervon nicht umfasst werden. Wir erachten diese Einschränkung als nicht zielführend und regen insoweit einen begrifflichen Gleichlauf an.

3.) § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier Einstufung von Abfällen

Auf S. 9 bei § 5 Abs. 4 am Ende LAbfG-E wird zudem auf überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle abgestellt. Unseres Erachtens können solche deshalb nicht vorliegen, da diese nicht regelmäßig anfallen, was aber eine Voraussetzung für die Einstufung von Abfällen als überlassungspflichtige ist. Dies wäre daher zu korrigieren.

4.) Instrumente zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie von Verwertungsverfahren

Ergänzend sollten im LAbfG auch die in der Novelle des KrWG adressierten Instrumente von Sachspenden sowie Beispielen für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. Anlage 5 KrWG) explizit aufgenommen werden.